

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Hebammenpraxis-Entziehung anlässlich der strafgerichtlichen Verurteilung wegen Übertretung des § 512 Str. G. (Kuppelei).
2. Verpflichtung konfessionsloser Eltern, für ihre Kinder bei Eintritt in die Schule ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis zu bestimmen.
3. Souterrainwohnungen sind nur nach § 46 Wr. B.-O. zu beurteilen; als Stockwerke gelten nur die Geschosse vom Ebenerdgeschoss aufwärts; Beschränkungen der Stockwerkszahl sind nur nach §§ 42 und 83 Wr. B.-O. zulässig.
4. Personaleinkommen- und Befoldungssteuer. — Ausgleich zwischen dem provisorischen Steuerabzug und der definitiven Bemessung.
5. Vorkehrungen bezüglich der Gerberei-Abwässer und -Müllstände.
6. Rechtliche Behandlung der Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Lokalen.
7. Sicherheits-Vorkehrungen bei der Ausführung von Beton-Eisenkonstruktionen.
8. Offiziers- und Beamten-Aspiranten. — Evidenzführungs-Vorschrift.
9. Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von B. Seyregger.
10. Unterscheidung von Gewerbe- und Hausierstrafen.
11. Entlassungsbescheinigungen gegenüber Ungarn. — Vorschrift.
12. Gewährung von Staatsunterstützungen für die Privatauszucht von Fingerringeln norischer Rasse in Niederösterreich.
13. Vorschriften, betreffend die Anbringung von Radstreck Schildern über Straßengründen.

14. Der Wagenverkehr auf dem Zentral-Viehmarke in St. Marx.
15. Beistellung von Mannschaft zu Feldarbeiten (auch während der Erntearbeiten) sowie Arbeitervermittlung gelegentlich der Ernteurlaube.
16. Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Pragatitz.
17. Umwandlung des k. u. k. Honorar-Konsulates in Bremen in ein effektives k. u. k. General-Konsulat.
18. Beerdigungskostenersatz.
19. Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Oberösterreich mit dem Amtssitze in Grieskirchen.
20. Die Angestellten der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien sind nicht krankenversicherungspflichtig.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderat:

21. Erhöhung des Taglohnes der Telegraphenbauarbeiter der städtischen Feuerwehr.

##### Magistrat:

22. Behandlung von Geldschreiben.
23. Durchführung der Gebührenvorschriften.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Hebammenpraxis-Entziehung anlässlich der strafgerichtlichen Verurteilung wegen Übertretung des § 512 Str. G. (Kuppelei).

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1910, Nr. 10155 (M. B. N. I, 18433/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Weich, Dr. Binder, Diwald, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Bourguignon über die Beschwerde der M. R. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1909, Z. 24906/08, betreffend die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis, nach der am 13. Oktober 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichtsadvolaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Mayrleib, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin wurde vom magistratischen Bezirksamte für den I. Wiener Gemeindebezirk mit Erkenntnis vom 13. Mai 1909, Z. 22897, die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis unter Berufung auf § 30 des Strafgesetzes und § 6 der mit der Ministerial-Verordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, verlautbarten Hebammen-Instruktion für immer entzogen, weil sie mit dem rechtskräftigen Urteile des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 24. April 1909 wegen Übertretung der Kuppelei verurteilt worden war.

Diese Entscheidung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge vom Ministerium des Innern mit der heute angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher zunächst geltend gemacht wird, es liege ein Mangel des Verfahrens deshalb vor, weil die Oberbehörden in ihren Entscheidungen lediglich auf die Gründe der I. Instanz verwiesen haben, ohne die rechtlichen Ausführungen in den Rekursen, welche in Bezug auf die Anwendbarkeit des § 30 des Strafgesetzes und in Bezug auf den Mangel einer derartigen Maßregel rechtfertigenden Bestimmung in der Hebammen-Instruktion erhoben waren, zu widerlegen.

Der Gerichtshof konnte jedoch hierin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erblicken; denn die Oberbehörden haben durch den Hinweis an die von der I. Instanz angeführten Gründe ganz deutlich zu erkennen gegeben aus welchen Vorschriften die Befugnis zu dieser Maßregel abgeleitet wurde.

Durch die Unterlassung der Widerlegung der Rekursausführungen wurde die Partei in keiner Weise verhindert, diese ihre Einwendungen gegen die Anwendung der von den Behörden den bezeichneten Vorschriften gegebenen Auslegung geltend zu machen und ihre Rechte zu vertreten.

In der Sache selbst macht die Beschwerde geltend, daß der § 30 des Strafgesetzes im vorliegenden Falle keine Anwendung finde, weil es sich weder um die Verurteilung wegen eines Verbrechens, noch um die Ausübung eines Gewerbes handle, und daß weder § 6 noch eine andere Bestimmung der früher zitierten Hebammen-Instruktion irgend eine Bestimmung über die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis enthalte.

Der Gerichtshof hat hierüber Folgendes erwogen:

Nach § 30 des Strafgesetzes hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurteilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urteile die Akten an diejenige Behörde mitzuteilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, und hat diese Behörde in dem Falle, wenn es ihr bedenklich scheint, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen. Diese Bestimmung des § 30 hat nach § 268 des Strafgesetzes auch bei Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung in Anwendung zu kommen, insofern nicht der Verlust eines solchen Befugnisses ohnehin schon im Gesetze als Strafe für die Übertretung angeordnet ist.

Hiermit widerlegt sich die Einwendung der Beschwerde, daß die Bestimmung des § 30 im vorliegenden Falle deshalb nicht zur Anwendung kommen konnte, weil es sich nur um die Verurteilung wegen einer Übertretung handelte.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Ausübung der Hebammenpraxis nicht als ein Gewerbe, im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, ist nicht begründet.

Zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzes wurde die Tätigkeit der Hebammen als Gewerbe angesehen. Beweis dessen die Bestimmung des Hof-

ammerdekretes vom 2. Mai 1809, Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen Kaiser Franz I., Band 32, Nr. 44, welche in dem Verzeichnisse derjenigen Gewerbe, welche künftig als Polizeigewerbe anzusehen sind, und der Nr. 38 auch das Gewerbe der Hebammen anführt.

Das Strafgesetz hat also unter Gewerben auch die Ausübung der Hebammenpraxis mitverstanden. Daraus nun, daß bei der Erlassung der Gewerbeordnung nach Art. 5, lit. g die Tätigkeit der Hebammen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen wurde, kann nicht geschlossen werden, daß nunmehr auch die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzes auf Hebammen deshalb keine Anwendung mehr findet, weil diese Bestimmung nur von dem Gewerbe im allgemeinen spricht. Im Gegenteil dadurch, daß die Gewerbeordnung in dem Art. 3 des Kundmachungs-Patentes die älteren auf die Ausübung von Gewerben bezüglichen Vorschriften nur insoweit aufgehoben hat, als sie mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung unvereinbar erschienen, muß gefolgert werden, daß hinsichtlich der Anwendung der bisherigen Vorschriften auf die im Art. 5 des Kundmachungs-Patentes angeführten Beschäftigungen durch die Gewerbeordnung nichts geändert wurde, weil in Bezug auf diese Beschäftigung von der Unvereinbarkeit der Anwendung jener Normen mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht die Rede sein kann.

§ 30 des Strafgesetzes enthält nämlich keineswegs nur eine Kompetenzbestimmung. Allerdinge wurde auch eine Kompetenzabgrenzung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden gegeben, indem er die Entscheidung über die Entziehung von Gewerben den politischen Behörden vorbehält und die Gerichte anweist, zu diesem Behufe die Akten der politischen Behörde mitzuteilen. § 30 habe aber gleichzeitig einen materiellen Inhalt; denn er weist die politischen Behörden an, die Entziehung auszusprechen, wenn Mißbrauch zu befürchten wäre, wobei die Worte „unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften“ dem Wortsinne nach eben nur bedeuten können, daß, wo die die betreffende Beschäftigung regelnden Spezialvorschriften für diesen Fall besondere Bestimmungen enthalten, diese Spezialbestimmungen zu beobachten sind, nicht aber daß, wo derartige besondere Vorschriften nicht bestehen, eine Entziehung nicht platzzugreifen habe, auch wenn die größten Bedenken gegen den Fortbetrieb bestehen würden.

Dieser dem § 30 innewohnende materielle Inhalt geht aus dem Wortlaute der Bestimmung selbst hervor. Diese Interpretation wird übrigens auch unterstützt durch den Vergleich mit den Bestimmungen des früheren Strafgesetzes vom Jahre 1803, Justizgesetzsammlung Nr. 626; § 24 sieht gleichfalls die Entziehung des Gewerbes im Falle eines Verbrechens vor, stellt aber die Beurteilung, ob der Fortbetrieb bedenklich erschiene, den Gerichten anheim, während nunmehr die Entscheidung auch über diese Frage an die politischen Behörden übergegangen ist.

War aber die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall anwendbar, so waren vermöge dieser Bestimmung im Zusammenhange mit den für die Hebammen geltenden speziellen Vorschriften der politischen Behörden, welchen nach § 2 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der dem Sanitätspersonal zukommenden Praxis obliegt, berechtigt, die Ausübung der Hebammenpraxis zu entziehen, wenn ihnen infolge der gerichtlichen Beurteilung die Befähigung der weiteren Ausübung im vorliegenden Falle bedenklich erschien.

In den speziell bezüglich der Ausübung der Hebammenpraxis bestehenden Vorschriften findet sich keine Bestimmung, welche eine Einschränkung dieser durch § 30 des Strafgesetzes eingeräumten Befugnis der politischen Behörden enthalten würde; vielmehr bestimmt das Hofkanzlei-Dekret vom 7. Oktober 1813, politische Gesetzsammlung Nr. 198 ausdrücklich, daß keine Hebamme zur Praxis zugelassen sei, die sich nicht zuvor über ihren untadelhaften Lebenswandel und gute Moralität ausgewiesen habe, woraus zweifellos hervorgeht, daß für die Ausübung der Hebammenpraxis die persönliche Verlässlichkeit gefordert wird.

Aus den vorstehenden Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

## 2.

### Verpflichtung konfessionsloser Eltern, für ihre Kinder bei Eintritt in die Schule ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis zu bestimmen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1910, Z. 6623 ex 1910 (W. B. N. XXI, 9297/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Truxa und der k. k. Hofräte Erb, Freiherr v. Weiß und Dr. Weingarten, dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde der Ehegatten Karl und Marie M. . . in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. November 1908, Z. 44891, betreffend das Religionsbekenntnis ihres Kindes, nach der am 20. Juni 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Ritter v. Kiezkowski, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe.

Den beschwerdeführenden Ehegatten, welche bereits vor ihrer am 25. August 1896 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf geschlossenen Ehe ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche angezeigt hatten und konfessionslos geblieben sind, wurde am 19. August 1899 eine Tochter Friederike geboren, die in das Geburtsregister der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf als konfessionslos eingetragen wurde.

Als nach Eintritt der Schulpflichtigkeit die Teilnahme am Religionsunterricht in Frage kam, hat über Anregung des k. k. Bezirksschulrates in Wien das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk mit Bescheid vom 31. Mai 1907, Z. 17423, die beschwerdeführenden Ehegatten gemäß der Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, unter ausführlicher Begründung aufgefordert, binnen 14 Tagen das Religionsbekenntnis ihrer genannten Tochter zu bestimmen.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse hat die k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 19. August 1907, Z. III, 2201, aus den Gründen des bezirkshauptmannschaftlichen Bescheides keine Folge gegeben, wobei im Hinblick auf die Rekursausführungen noch bemerkt wurde, daß im Sinne des zitierten Gesetzes, sowie des Reichs-Volksschulgesetzes und des § 139 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter den Begriff Religionsbekenntnis, beziehungsweise Erziehung in einem solchen nur ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis falle, was eine konfessionslose Erziehung ausschliesse.

Mit Ministerial-Entscheidung vom 26. November 1908, Z. 44891, wurde dem weiteren Rekurse der beschwerdeführenden Ehegatten keine Folge gegeben und die Statthalterei-Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Wenn die Beschwerde diese Entscheidung zunächst deshalb als gesetzwidrig bekämpft, weil die Berufung auf die Gründe der Statthalterei-Entscheidung, die sich wieder auf die Gründe des magistratischen Bezirksamtes berufe, ohne Kontrollierung der Rekursgründe keine Begründung sei, so ist zunächst richtigzustellen, daß die Statthalterei-Entscheidung eine ausdrückliche Entgegnung auf die Rekursausführungen enthält, übrigens aber zu erwidern, daß die Bestätigung einer unterinstanzlichen Entscheidung aus deren Gründen eben die Verwertung der Rekursgründe bedeutet, daher in der angefochtenen Entscheidung diesbezüglich eine Gesetzwidrigkeit oder auch nur ein Verfahrensmangel unjoweniger erblidet werden kann, als die Beschwerde nicht einmal andeutet, wieso hierdurch etwa die Möglichkeit der weiteren Rechtsverfolgung beeinträchtigt worden wäre.

Insofern die Beschwerde aber die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Sache selbst behauptet, hat der Verwaltungsgerichtshof folgenden Erwägungen Raum gegeben:

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, auf welches sich die Beschwerdeführung beruft, enthält folgende in Betracht kommende Bestimmungen: Nach Artikel 14 ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet, der Genug der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnis unabhängig und kann niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. Artikel 15 normiert die grundsätzliche Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Artikel 16 gestattet den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsausübung, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlehdend ist. (Schon hier sei bemerkt, daß mit den zitierten Bestimmungen der Artikel 14 und 16 dem Staate gegenüber alle Rechte erschöpft sind, welche in religiöser Beziehung den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses zustehen.)

Diese volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die dem Einzelnen von Staats wegen freigestellt, nach seiner persönlichen Überzeugung einem gesetzlich anerkannten, oder auch einem nicht anerkannten, oder gar keinem Religionsbekenntnis anzugehören, erfährt der Natur der Sache nach für Kinder gewisse Einschränkungen, die zum Teile schon in der zitierten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung des Artikels 14, Absatz 3 (Ausnahme von dem Grundsätze der Unzulässigkeit eines Zwanges zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit für Personen, die der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen unterstehen), noch näher aber in dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, ihren Ausdruck finden.

Nach Artikel 1 dieses Gesetzes (Absätze 1 bis 3) folgen eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder, sofern beide Eltern demselben Bekenntnis angehören, der Religion ihrer Eltern; bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter, doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen; uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter; der Absatz 4 dieses Artikels lautet: „Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.“

Artikel 2 stellt den Grundsatz auf, daß das für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis solange nicht geändert werden darf, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt, und normiert gewisse genau bestimmte Ausnahmefälle bei Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel 3 macht die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Nach Artikel 4 hat nach vollendetem 14. Lebensjahre jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seine

eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl, nötigenfalls von der Behörde zu schützen, vorausgesetzt, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befindet, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt.

Durch vorstehende Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes ist also in lückenloser Weise festgesetzt, wie das Religionsbekenntnis eines Kindes zum erstenmale bestimmt und in welchen Fällen das einmal bestimmte Religionsbekenntnis bis zum vollendeten 7. Lebensjahre geändert werden darf, während zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahre eine Änderung überhaupt unzulässig ist und mit dem vollendeten 14. Lebensjahre die Mündigkeit für die freie Wahl des Religionsbekenntnisses eintritt.

Bis zu diesem Lebensalter muß also das nach § 1 zu bestimmende, ausnahmsweise nach § 2 vor dem vollendeten 7. Lebensjahre geänderte Religionsbekenntnis eines Kindes aufrecht bleiben und sind die Eltern und Vormünder für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich. In unverkennbarem Zusammenhange mit diesen Vorschriften des interkonfessionellen Gesetzes über die Bestimmungen des Religionsbekenntnisses der Kinder und dessen grundsätzliche Unabänderlichkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre (abgesehen von den bis zum vollendeten 7. Lebensjahre zulässigen, im Artikel 2 präzipierten Ausnahmefällen) stehen die Bestimmungen des aus derselben Zeitperiode stammenden Reichsvolksschulgesetzes über den Religionsunterricht für die vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre schulpflichtigen Kinder.

Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 (teilweise abgeändert durch die Novelle vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53) bestimmt im § 1, daß die Volksschule zur Aufgabe hat, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, und zählt im § 3 unter den Lehrgegenständen der allgemeinen Volksschule, beziehungsweise im § 17 unter den Lehrgegenständen der Bürgerschule an erster Stelle die Religion auf. Im § 5 wird (in Übereinstimmung mit dem — gleichzeitig mit dem interkonfessionellen Gesetze — erlassenen Gesetze über das Verhältnis der Schule zur Kirche vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48) verfügt, daß der Religionsunterricht durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Kultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht wird u. s. f. Nach § 20 dürfen die Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Nach § 21 beginnt die Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten 6. und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigen Kenntnisse als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen, und nach § 22 sind selbst im Falle des häuslichen oder Privatanstalts-Unterrichtes die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Teil werde, wovon sich im Zweifel die Bezirksschulaufsicht in angemessener Weise zu überzeugen hat, deren Maßregeln sich die Eltern oder Stellvertreter zu fügen haben.

Es entsteht nun die Frage, wie die obigen gesetzlichen Grundsätze über das Religionsbekenntnis der Kinder und deren religiöse Erziehung auf Kinder solcher Personen anzuwenden seien, welche — von dem ihnen nach Artikel 14 und 16 des Staatsgrundgesetzes zustehenden Rechte Gebrauch machend — keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören oder abgekürzt als „konfessionslos“ bezeichnet werden.

Das von der Beschwerdeführung angerufene Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, handelt nur „über die Ehe“ von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben. Insbesondere ist im § 3 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Geburts- (und Sterbe-)register über solche Personen von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt werden, in deren Bezirk sich der Geburts- (oder Todesfall) zugetragen hat, und daß die Behörde die Eintragung selbst dann, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, vorläufig vorzunehmen, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten hat, dann im § 4, daß jeden Geburts- (oder Todesfall), welcher in diese Matriken einzutragen ist, der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben hat, und im § 5, wer zur Erstattung der Geburtsanzeige verpflichtet ist. Dieses Gesetz regelt also hinsichtlich der Kinder solcher Personen nur die Anzeige und Eintragung der Geburtsfälle.

Die Matrikenführung überhaupt hat jedoch, wenngleich sie nach den bestehenden Vorschriften für die Angehörigen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften von deren Organen und nur in den Fällen der Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, und vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, von der politischen Bezirksbehörde besorgt wird, rechtliche Bedeutung nur für die — ebenso vom Standpunkte der öffentlichen Verwaltung wie der privatrechtlichen Interessen gebotene — Sicherstellung und Beurkundung der bürgerlichen Personenrechte, während die Anführung des Religionsbekenntnisses in den Matriken von Staats wegen bloß die Bedeutung der Evidenzstellung, nicht die der Bestimmung des Religionsbekenntnisses hat. Da jedes Kind sofort nach seiner Geburt in eine Geburtsmatrikel eingetragen werden muß, schreibt das Gesetz bezüglich der Kinder konfessionsloser Eltern, für die ja ein Religionsbekenntnis durch die Geburt selbst nicht gegeben ist, anstatt der Eintragung in das Geburtsregister einer Kirche oder Religionsgesellschaft die Eintragung in das von der politischen Behörde geführte Geburtsregister vor, zu welchem Zwecke die binnen acht Tagen zu erfüllende Anzeigepflicht normiert ist.

Wenn die zu dem Gesetze vom 9. April 1870 erlassene Durchführungsverordnung vom 20. Oktober 1870, R.-G.-Bl. Nr. 128, im § 1, Absatz 2, vorschreibt, daß in den Geburts- (und Sterbe-)registern an jenen Stellen,

wo den Matrikenvorschriften zufolge des Religionsbekenntnisses Erwähnung geschieht, die Bemerkung „konfessionslos“ einzutragen ist, so hat dies nur die negative Bedeutung, daß ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis nicht bestimmt ist.

Durch das zitierte Gesetz vom 9. April 1870 ist aber keinerlei Bestimmung darüber getroffen, ob und welchem Religionsbekenntnisse solche, im Zeitpunkte ihrer Geburt in das Geburtsregister der politischen Behörde eingetragene Kinder in Absicht auf ihre künftige religiöse Erziehung und auf den Religionsunterricht anzugehören haben. Vielmehr können auch für solche Kinder nur die oben angeführten, das Religionsbekenntnis und die religiöse Erziehung der Kinder allgemein regelnden Bestimmungen und des Reichsvolksschulgesetzes als maßgebend erkannt werden. In diesen Gesetzesbestimmungen kann aber unter Religion oder Religionsbekenntnis nicht der bloße negative Begriff der „Konfessionslosigkeit“ (des Nichtangehörens zu einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft) subsumiert, vielmehr können darunter nur solche Religionsbekenntnisse verstanden werden, welche durch ihre gesetzliche Anerkennung, beziehungsweise durch ihre staatlischerseits zur Kenntnis genommenen feststehenden Satzungen und durch den staatllich anerkannten genossenschaftlichen Charakter die Gewähr dafür bieten, daß überhaupt die ethischen Begriffe einer „Religion“, wie sie die staatlliche Rechtsordnung als richtiges Element der Kindererziehung vor Augen hat, und nicht etwa geradezu die Negation jeder Religion oder gar rechtswidrige oder sittenverletzende Grundsätze dem Kinde als „Religion“ beigebracht werden.

Nun schreibt Artikel 1 des interkonfessionellen Gesetzes, wie oben gezeigt, in ganz lückenloser Weise vor, wie die erste Bestimmung des Religionsbekenntnisses eines Kindes zu erfolgen hat. Im Falle nämlich keine der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels über das Religionsbekenntnis ehelicher oder diesen gleichgehaltener Kinder bei gleichem oder verschiedenen (gesetzlich anerkannten) Religionsbekenntnisse der Eltern, beziehungsweise unehelicher Kinder nach dem (gesetzlich anerkannten) Religionsbekenntnisse der Mutter Platz greifen, hat nach Absatz 4 derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen (und zwar aus den angeführten Gründen eben ein gesetzlich anerkanntes), also zunächst die Eltern oder Vormünder, welche auch nach Artikel 3 deselben Gesetzes für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich sind.

Allerdings kann also ein von konfessionslosen Eltern stammendes Kind nicht von einer bestimmten Religionsgesellschaft für sich in Anspruch genommen werden, sofern weder das Kind selbst noch dessen Eltern zu einer solchen Religionsgenossenschaft in einer rechtlichen Beziehung stehen, welche einen nach Artikel 3, Absatz 2 leg. cit. geltend zu machenden Anspruch derselben begründen würde; dies ändert aber nichts an der jedenfalls bestehenden Pflicht der Eltern, ihrem im Zeitpunkte der Geburt konfessionslosen Kinde ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis, in welchem es erzogen werden und den Schulunterricht erhalten soll, zu bestimmen.

Wenn demgegenüber eingewendet wird, daß unter Religion in den Artikeln 1 bis 3 des interkonfessionellen Gesetzes nicht notwendig ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis verstanden werden müsse, wie ja im Artikel 4 unter Religionsbekenntnis auch ein nicht anerkanntes zu verstehen sei, genügt es, darauf hinzuweisen, daß, selbst wenn dem Artikel 4 eine solche Bedeutung zukommen würde, diese freie Bekenntniswahl von Personen nach vollendetem 14. Lebensjahre regelnde Gesetzesbestimmung nicht zur Interpretation der zwingenden Vorschriften über die Bestimmung des Religionsbekenntnisses von Kindern (Artikel 1 bis 3) herangezogen werden könnte.

Es wird noch eingewendet, daß in der Kategorie der „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“, auch Personen inbegriffen sein können, welche Anhänger eines positiven Religionsbekenntnisses einer größeren oder kleineren, wenngleich in Österreich nicht gesetzlich anerkannten religiösen Gemeinschaft sind, denen aber doch die in den Artikeln 14 und 16 des Staatsgrundgesetzes eingeräumten Rechte zukommen.

Aus dieser Einwendung kann jedoch — auch abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle eine Anhängerschaft zu einem konkreten Glaubensbekenntnisse und eine daraus abgeleitete besondere Rechtsstellung nicht einmal behauptet wird — für die Frage der Bestimmung des Religionsbekenntnisses und der religiösen Erziehung der Kinder nichts abgeleitet werden. Für alle Kategorien von Personen, die unter den Begriff der „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“ oder abgekürzt „Konfessionslose“ (Gesetz vom 9. April 1870, Durchführungsverordnung vom 20. Oktober 1870) fallen, sei es, daß sie Anhänger einer auf gemeinsamen Bekenntnisse aufgebauten, jedoch in Österreich bisher nicht anerkannten religiösen Gemeinschaft sind, in welchem Falle ihnen (solange nicht etwa die durch das Gesetz vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, geregelte gesetzliche Anerkennung einer Religionsgesellschaft erwirkt wird) nach Artikel 14 und 16 des Staatsgrundgesetzes nur die allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit und insbesondere das Recht der häuslichen Religionsübung unter den gesetzlichen Voraussetzungen gewährleistet ist oder aber daß sie ganz individuellen Religionsbegriffen huldigen, oder etwa jede Religion negieren, gelten in gleicher Weise die oben dargestellten allgemeinen Grundsätze, wonach eben auch für die Kinder von „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“, ein gesetzlich anerkanntes Bekenntnis zu bestimmen ist.

Wenn endlich die vorliegende Beschwerde an Stelle der Bezeichnung „Konfessionslose“ die Benennung „Dissidenten“ substituieren will, so wird dadurch ebenfalls nichts an der oben auseinandergesetzten Rechtsstellung der „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“ geändert.

Auf Grund der dargelegten Erwägungen gelangte der Verwaltungsgerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

## 3.

**Souterrainwohnungen sind nur nach § 46 Wr. B.-D. zu beurteilen; als Stockwerke gelten nur die Geschosse vom Ebenerdgeschoß aufwärts; Beschränkungen der Stockwerkzahl sind nur nach §§ 42 und 83 Wr. B.-D. zulässig.**

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Dezember 1910, Nr. 13122 (M. B. N. XIX, 7358/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. II. Präsidenten Dr. Ritter v. Aiter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Reukirchen, Dr. Freiherrn v. Hiller-Schnaich, Dr. Weingarten und Dr. Edlen v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Leopold Goldmann in Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 2. Februar 1910, Z. 13, betreffend eine Baubewilligung, nach der am 29. Dezember 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Arnold Boxer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Statthalterei-Sekretärs Dr. Wächter, in Vertretung der belangten Behörde und des Magistrats-Ober-Kommissärs Siegl, als Vertreters der mitbelangten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

## Entscheidungsgründe.

Das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien hat dem heutigen Beschwerdeführer die Bewilligung zur Auswechslung der mit der Baubewilligung vom 31. Juli 1909 genehmigten Pläne zur Erbauung eines Wohnhauses auf der Realität XIX., Hardtgasse 27 und 29, mit der Wirkung, daß das Hausbesorgerzimmer im Hochparterre zur daneben befindlichen Wohnung einbezogen und im Souterrain an Stelle des Requisitenraumes und des Holzellers eine Hausbesorgerwohnung, bestehend aus Küche und Zimmer eingerichtet und durch eine eiserne Stiege mit der im Parterre befindlichen Portierloge in Verbindung gebracht werden soll, mit der Begründung keine Folge gegeben, daß durch die Verlegung der Hausbesorgerwohnung vom Parterre ins Souterrain, und zwar an dieser Stelle ein weiteres, und zwar fünftes Wohngeschoß geschaffen würde, in diesem Gebietsteile der Stadtgemeinde jedoch nach den zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 16. Juli 1902, Z. 9262, geltenden Verbaubestimmungen ein Wohnhaus außer dem Parterregechoß nicht mehr als drei Stockwerke, somit im ganzen vier Geschosse erhalten dürfe.

Dieser Bescheid des magistratischen Bezirksamtes wurde aus seinen Gründen mit der heute angefochtenen Entscheidung der Bau-Deputation bestätigt.

Über die dagegen hiergerichts überreichte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Es war zunächst allerbding festzustellen, daß die Beschwerde durchaus im Unrechte ist, wenn sie — wie es scheint — aus der Bestimmung des § 46, Absatz 2 Wr. B.-D. einen Rechtsanspruch darauf ableitet, unter den dort normierten Bedingungen im umstrittenen Hause eine Souterrainwohnung herstellen zu dürfen. Denn auch bei Erfüllung der im § 46, sub Punkt 1 bis 6 normierten Kautelen ist — mit Ausnahme des Inundationsgebietes, in dem Wohnungen unter dem Straßenniveau überhaupt nicht gestattet sind — die Lage nach der deutlichen Bestimmung des Absatzes 2 des § 46 die, daß die Herstellung einer sogenannten Souterrainwohnung zwar gestattet werden kann, nicht aber gestattet werden muß; demnach liegt es, wie übrigens der Verwaltungsgerichtshof auch schon in einem Erkenntnis vom 28. Februar 1903, Z. 2531, A 1588, ausgesprochen hat, im freien Ermessen des Magistrates als Baubehörde, im einzelnen konkreten Falle über die Zulässigkeit der Herstellung einer Souterrainwohnung zu entscheiden und die Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshof gegen eine solche Ermessensentscheidung des Magistrates wäre nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, unzulässig.

So aber qualifiziert sich jener Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk, der mit der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation bestätigt wurde, nicht. Nicht in Ausübung der ihm eingeräumten Gewalt hat der Magistrat entschieden, daß die Herstellung der fraglichen Souterrainwohnung nach seinem Ermessen nicht zu gestatten sei, sondern er hat ausgesprochen, daß er die Herstellung im Hinblick auf den Gemeinderats-Beschluß vom 16. Juli 1907 gar nicht bewilligen könne und dieser Ausspruch, sowie seine inanzmäßige Bestätigung durch die angefochtene Entscheidung war nach Trachten des Verwaltungsgerichtshofes im Gesetze nicht begründet. Der bezogene Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 16. Juli 1902, Z. 9262 — im Lokalaugenschein-Protokolle vom 4. September 1900 und im Berichte des Stadtbauamtes vom 11. Jänner 1910 ist der Beschluß als jener vom 2. September 1902, Z. 9262, zitiert — lag dem Verwaltungsgerichtshof nicht vor; doch ist aus den Akten der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses dahin zu entnehmen, daß in dem hier in Betracht kommenden Gebietsteile der Stadt Wien Wohnhäuser außer einem Parterre nicht mehr als drei Stockwerke erhalten dürfen und außerdem ist aus dem schon zitierten Berichte des Stadtbauamtes auch noch zu erkennen, daß es

sich um einen im Sinne des § 42 Wr. B.-D. gefaßten Gemeinderats-Beschluß handelte, welche Gesetzesstelle bestimmt, daß Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse erhalten dürfen, „wobei Erdgeschoß und allfälliges Mezzanin einzuzurechnen sind“ (Absatz 6), daß diese Bestimmung jedoch für die Bezirke XI bis XIX, also auch in dem in Betracht kommenden XIX. Bezirk nur für die vom Gemeinderate zu bezeichnenden Hauptstraßen und Plätze gelte (Absatz 8), und daß in den übrigen Gebietsteilen dieser Bezirke, also auch des Bezirkes Döbling, die Wohnhäuser, sofern nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (§§ 71, 82 und 83), in der Regel „außer dem Erdgeschoße nicht mehr als drei Stockwerke erhalten dürfen, wobei auch ein allfälliges Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist“ (Absatz 9).

Um einen solchen Gebietsteil des XIX. Bezirkes, indem nicht nach Absatz 8 des § 42 die Geschoszahl des Absatzes 6 ibidem gestatt ist, sondern die Reduktion der zulässigen Geschosanzahl nach Absatz 9 eintritt, handelt es sich hier.

Die in diesem Absätze 9 seinem Wortlaute nach der dort gesetzten Regel gegenüber gestellten „besonderen Bestimmungen“ der §§ 71, 82 und 83 Wr. B.-D. haben im konkreten Falle keine Bedeutung; es könnte, da es sich weder um einen Industriebau (§ 71) noch um eine Bauführung „unter Zugestehung von Erleichterungen“ (§ 83) handelt, überhaupt nur der § 82 in Betracht kommen, wonach es dem Gemeinderate vorbehalten bleibt, für einzelne angrenzende Gebietsteile die Art der Verbauung mit Wohnhäusern in der Weise zu bestimmen, daß dieselben in geschlossenen Fronten mit Vorgärten, oder einzeln stehend mit oder ohne Vorgärten errichtet werden sollen, sowie auch hierbei die Breite der Vorgärten, den zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Zwischenraum, die geringste und größte Höhe und die Geschoszahl der Häuser festzusetzen. Allein auch der hier behandelte Fall liegt heute nicht vor; es ist nicht gegeben, daß für den in Betracht kommenden Gebietsteil vom Gemeinderate die villenartige Verbauung vorgeschrieben und demgemäß etwa noch eine weitere Reduzierung der zulässigen Geschoszahl beschlossen worden wäre; es wurde ja für das fragliche Haus mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes vom 21. Juli 1909 die Bewilligung zur Erbauung eines Hauses mit drei Geschossen außer dem Erdgeschoße auch tatsächlich erteilt.

Demnach liegt also nur ein Gemeinderats-Beschluß im Sinne des § 42 Wr. B.-D. vor und es ist auch daran festzuhalten, daß ein Recht des Gemeinderates, generelle Bestimmungen über die zulässige Anzahl der Wohngeschosse in einzelnen Stadtteilen aufzustellen, soweit es nicht aus den Normen der §§ 42 und 83 Wr. B.-D. abgeleitet werden kann, gar nicht zu recht bestehen würde. Da nun der § 82, wie schon erwähnt, gar nicht in Betracht kommt, ist lediglich zu untersuchen, ob der § 42 selbst oder ein im Sinne und im Rahmen dieses § 42 gefaßter Beschluß des Wiener Gemeinderates die Herstellung einer Souterrainwohnung wirklich für den Fall rechtlich ausschließt und ausschließen kann, als in einem Gebietsteile des XIX. Bezirkes, in dem außer dem Erdgeschoße nicht mehr als drei Stockwerke zu erbauen gestattet sind, ein Haus mit dieser Maximalgeschoszahl erbaut wird. Diese Frage ist nun gewiß zu verneinen, da sich der § 42 mit Souterrainwohnungen oder auch Souterrainlokalitäten überhaupt gar nicht befaßt. Wenn der Absatz 6 die allgemeine Regel aufstellt, daß Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse erhalten dürfen, und daß hierbei Erdgeschoß und ein allfälliges Mezzanin eingerechnet sind, so ist doch nach diesem Wortlaute vollkommen klar, daß das Gesetz hier an Souterrainlokalitäten nicht dachte und sie zur zulässigen Geschoszahl in gar keine Relation brachte. Kellerräumlichkeiten sind doch der Regel nach zulässig und auch notwendig, und zwar ohne Unterschied, ob die Häuser nach der allgemeinen Regel des Absatzes 6 alle fünf Geschosse obertag erhalten oder nicht. Ob aber solche unter dem Straßenniveau gelegene Räumlichkeiten für Wohnräumen bestimmt sind oder nicht, ist zwar vom Standpunkte der Wahrung der sanitären Interessen (§ 46) bedeutungsvoll, vom Gesichtspunkte des § 42 aber völlig gleichgültig.

Genau so ist die für bestimmte Gebietsteile der Bezirke XI bis XIX und speziell auch für den hier in Betracht kommenden Gebietsteil des XIX. Bezirkes geltende Regel des Absatzes 9, wonach die Wohnhäuser hier außer dem Erdgeschoße nicht mehr als drei Stockwerke erhalten dürfen, wobei auch ein allfälliges Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist, doch gewiß nur dahin zu verstehen, daß das Haus vom obersten Stockwerke herab bis einschließlich zum Erdgeschoße gerechnet, nur vier Geschosse erhalten darf; auch die hier für zulässig erklärte Maximalzahl der Stockwerke wird gewiß nicht überschritten, wenn ein Gebäude, das außer dem Erdgeschoße noch drei Stockwerke erhalten soll, auch Souterrainlokalitäten enthält, was übrigens durch den zitierten Vautonsens vom 21. Juli 1909, Z. 15384, anerkannt worden ist, indem ja damals für dieses Gebäude, das neben dem Erdgeschoße und drei Stockwerken auch Souterrainlokalitäten enthalten sollte, der Vautonsens erteilt worden ist; die Vorschrift des § 42, Absatz 1, wird aber auch dann nicht verletzt, wenn diese Souterrainlokalitäten zu Wohnzwecken verwendet werden sollen, weil, wie schon erwähnt, die Frage nach der Zulässigkeit von Souterrainwohnungen nur vom Gesichtspunkte des § 46, nicht aber von dem des § 42 aus, gilt.

Der im Sinne dieses § 42 gefaßte Beschluß des Wiener Gemeinderates vom Jahre 1902, daß in dem in Betracht kommenden Stadtgebiete die Häuser außer dem Parterregechoße nur drei Stockwerke erhalten dürfen, steht also dem Ansuchen des Beschwerdeführers das mit der angefochtenen Entscheidung inanzmäßig abgewiesen wurde, rechtlich nicht im Wege und könnte ihm auch gar nicht im Wege stehen, weil sonst der Gemeinderat — da es sich, wie gesagt, nicht um einen Beschluß auf Grund des § 82 Wr. B.-D. handelt — mit dem Beschlusse über die ihm im § 42 zugewiesene Aufgabe hinausgegriffen hätte.

Demnach aber mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

4.

**Personaleinkommen- und Besoldungssteuer. — Ausgleich zwischen dem provisorischen Steuerabzug und der definitiven Bemessung.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 9. Februar 1911, Pr. Z. 488, nachstehenden an sie gerichteten Erlaß des Ministeriums des Innern am 18. Jänner 1911, Z. 40871/10, allen Unterbehörden zur Kenntnisnahme und Verlautbarung, beziehungsweise Darnachachtung übermittelt (M. Abt. II, 1738/11):

Um die anlässlich der definitiven Bemessung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer gegenüber dem provisorischen Steuerabzuge sich ergebende Differenz auf eine möglichst große Anzahl von Monaten verteilen zu können, hat das k. k. Finanzministerium mit dem an alle Unterbehörden und Ämter seines Ressorts hinausgegebenen Erlasse vom 15. Oktober 1910, Z. 19121, gestattet, daß die allfällig sich ergebende Steuerausgleichung über Verlangen der Zensiten schon vor dem Einlangen der Zahlungsaufforderung auf Grundlage der in den Händen der Zensiten befindlichen Zahlungsaufträge vorbehaltlich einer eventuellen Wichtigstellung nach Maßgabe der bei der betreffenden Liquidatur später einlangenden Zahlungsaufforderung vorgenommen werde.

Hienach sind auch die der k. k. Statthalterei unterstehenden Liquidierungsorgane entsprechend anzuweisen und die dortigen Funktionäre zu verständigen.

Ferner hat das k. k. Finanzministerium mit Bezug auf den § 42 der Manipulationsvorschrift die Anordnung getroffen, daß in Fällen der Änderung des Zensusorgans, beziehungsweise der Liquidierungsstelle im Laufe des Steuerjahres infolge der Überweisung der Dienstbezüge die Zahlungsaufforderung, falls diese Änderung bereits durch den Veränderungsausweis zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangt ist, stets an das neue Zensusorgan, beziehungsweise an die neue Liquidierungsstelle übersendet werde. Ist die Übersendung der Zahlungsaufforderung bei Nichtzutreffen der obigen Voraussetzung noch an das frühere Zensusorgan (Liquidierungsstelle) erfolgt, so hat dieses die Zahlungsaufforderung ohne Verzug an das nunmehr kompetente Zensusorgan (Liquidierungsstelle) weiter zu leiten.

Hievon sind die als Zensusorgane, beziehungsweise Liquidierungsorgane fungierenden Stellen zu verständigen.

5.

**Vorkehrungen bezüglich der Gerberei-Abwässer und -Rückstände.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1911, Z. XII-7428, M. Abt. IX 1073/11, M. Abt. XVII, 1424/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Laut des Erlasses vom 29. Dezember 1910, Z. 34716/6011, hat das k. k. Ackerbauministerium über einen demselben von einer Landesbehörde vorgelegten Bericht, betreffend den Betrieb mehrerer Gerbereien und die in veterinärpolizeilicher Beziehung bedenkliche Verwendung der aus denselben stammenden Abwässer und Gerbereirückstände in der Sache ein Gutachten der tierärztlichen Hochschule in Wien eingeholt.

In diesem nunmehr vorliegenden Gutachten wird hinsichtlich der Behandlung von Gerberei-Abwässern und derartigen Rückständen im allgemeinen Nachstehendes angeführt:

Die Verhütung einer Verschleppung von Milzbrandsporen aus Gerbereien muß dadurch erreicht werden, daß man jene Abwässer und Abfälle beim Gerbeprozesse, welche Milzbrandsporen in virulenter Form beherbergen können und welche gewöhnlich teils in Flußläufe gebracht, teils zu Düngzwecken verwendet werden, unschädlich zu machen sucht. Die Gefahr einer Verschleppung von Milzbrandkeimen droht am meisten durch das Weichwasser mit dem in ihm suspendierten Stoffen und dem aus ihm sich abscheidenden Schlamm (gewöhnlich zusammen Weichwasser schlechtweg genannt); die Abwässer und Rückstände, welche sich bei der Behandlung der Häute in der Äschern, beim nachfolgenden Fließen und Walken ergeben, sowie die beim Enthaaren gewonnenen Haare sind weniger gefährlich, weil, wie Versuche in Deutschland feststellten, durch die Einwirkung der Äscher Milzbrandsporen an Seidenfäden und Fellen von Meerschweinchen in der Zeit, welche gewöhnlich für die Äscherbehandlung verwendet wird, zwar nicht sämtlich vernichtet, aber in ihrer Zahl und Virulenz sehr stark herabgesetzt werden; da jedoch in der Literatur einzelne Fälle verzeichnet sind, welche auf Infektionen mit Futter zurückgeführt werden, das von mit Haardünger gedüngten Flächen stammte, ist wenn möglich zu erstreben, auch diese Materialien von Milzbrandkeimen völlig zu befreien.

Das Leimleder kommt für die Verbreitung des Milzbrandes für gewöhnlich nicht in Betracht, da es meist in getrocknetem Zustande an Leimfedereien zur weiteren Verarbeitung abgegeben wird; nur wenn es als Düngmittel Verwendung finden sollte, wäre es einer entsprechenden Vorsicht zu unterwerfen.

Beim eigentlichen Gerben dürfte kaum mehr die Gefahr einer Verschleppung von Milzbrandkeimen zu befürchten sein, da dieselben bei der vorangegangenen Behandlung (Weichen, Walken, Fließen, Enthaaren und

Entfleischen) von den Häuten entfernt worden sein dürften und die Lohrstände, wenn sie erschöpft sind, verbrannt werden, es wäre nur, daß zu dem dem eigentlichen Gerben meist vorangehenden sogenannten Beizen, das sehr verschiedentlich geübt wird, ein altes Weichwasser oder Wasser mit Zugabe von Leimleder verwendet wird, was nicht gestattat werden sollte.

Als Mittel zum Unschädlichmachen der Abwässer könnten in Betracht gezogen werden zunächst das mechanische Niederschlagen der suspendierten Milzbrandkeime durch Klärung der Abwässer der Gerbereien, bevor sie in einen Flußlauf abgeleitet werden und unschädliche Beseitigung des abgesetzten Schlammes; eine Sedimentierung suspendierter Milzbrandsporen in den spezifisch schweren Abwässern ist aber ohne Zusatz eigener, Niederschlag bildender Mittel nur sehr unvollkommen zu erreichen, dazu sind ferner eigene Klärbecken erforderlich, deren Herstellung mit ziemlichen Kosten verbunden und manchmal infolge Mangels eines entsprechenden Raumes auch nicht zu bewerkstelligen ist, ferner muß die Strömung in den Klärbecken eine sehr langsame und gleichmäßige sein, was unter den einwirkenden atmosphärischen Einflüssen schwer zu erzielen sein dürfte. Auch eine biologische Reinigung der Abwässer leistet für sich nicht Genügendes, erfordert bedeutende Kosten und ist oft wegen der Terrainverhältnisse nur schwierig oder gar nicht anwendbar.

Ebenso dürfte das einfache Versickern ohne vorausgegangene Desinfektion der Abwässer keine genügende Bürgschaft für eine vollständige Beseitigung der Verschleppungsgefahr bieten.

Wohl aber wäre dieses Verfahren in Verbindung mit einer vorausgegangenen Desinfektion der Abwässer geeignet, gleichzeitig auch die sonstigen Flußverunreinigungen, wie sie namentlich bei größeren Gerbereien sehr unangenehm zutage treten, auf ein Minimum zu beschränken oder vollständig zu vermeiden.

Das sicherste Verfahren dürfte eine Desinfektion der gesamten für die Verschleppung von Milzbrandkeimen allenfalls in Betracht kommenden Abwässer und Abfälle aus Gerbereien und, wenn das nicht durchführbar wäre, so wenigstens der Weichwässer, durch welche die Weiterverbreitung am leichtesten erfolgen kann, vor ihrer Ableitung in einen Flußlauf oder einer vorgesehenen Verrieselung sein.

Die Desinfektion der Weichwässer wäre zweckmäßig nicht in den Weichgruben selbst, sondern in eigenen undurchlässigen Behältern von genügender Größe vorzunehmen, weil dadurch die Rücksicht auf die Häute, welche durch Anwendung einer stärkeren Konzentration des Desinfektionsmittels Schaden leiden können, wegfallen würde und die Dauer der Einwirkung des Desinfektionsmittels entsprechend lange ausgedehnt werden könnte, was aber nicht ausschließen würde, daß auch bereits während des Weichprozesses ein gewisser Zustand eines Desinfektionsmittels, der aber so gewählt werden müßte, daß er den zu verarbeitenden Fellen nicht schadet, als Vor-desinfektion erfolgen könnte.

Als Desinfektionsmittel kämen wegen ihrer Wirksamkeit und Billigkeit nur Chloralkali und Formalin in Betracht; die Zugabe von Kalk aus den verbrauchten Äschern, der größtenteils bereits in unwirksamen kohlen-sauren Kalk umgewandelt ist, für sich allein genügt nicht. Chloralkali tötet nach Lode's Untersuchungen in einem Zusatze von ungefähr 0.04% frei im Wasser aufgeschwemmte Milzbrandsporen nach zweistündiger Einwirkung, ein Zusatz von 2% der äuslichen 40%igen Formalinlösung zu Kalt- oder Schwefelnatriumkalkäschern vernichtet Milzbrandsporen an Seidenfäden nach einer Mitteilung aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin in 4—6 Tagen. Eine genaue Angabe über die Konzentration, in welcher die genannten Mittel zur Erzielung einer sicheren Wirkung in den Weichwässern mit Rücksicht auf deren reichlichen Gehalt an organischem Materiale und erst aufzuschließenden festen Partikeln angewendet werden müssen, läßt sich nicht machen und müssen darüber erst Versuche entscheiden; bis dahin dürfte vielleicht ein Zusatz von 0.5% Chloralkali oder Formalin bei einer mehrstündigen Einwirkungsdauer auf die Weichwässer als entsprechend anzusehen sein.

Auch eine gleiche Desinfektion der Haare vor ihrer Verwendung als Düngmittel und des Leimleders, insofern es nicht an Leimfabriken abgegeben werden sollte, wäre zu empfehlen. Das Fließen der Häute durch direkten Einhängen derselben in den Flußlauf wäre zu verbieten.

Der Schlamm aus den desinfizierten Weichwässern und eventuell vorhandenen Kläranlagen wäre zusammen mit den Rückständen aus den erschöpften Äschern an ungefährliehen, ebenen Stellen, die vielleicht vorteilhaft umzäunt und von einem breiten und tiefen Graben umgeben werden könnten, zu kompostieren.

Dies wird behufs entsprechender Beachtung in sich ergebenden Fällen hiemit bekanntgegeben und ist insbesondere den dortamtlichen Veterinären, Sanitäts- und technischen Beamten zur Kenntnis zu bringen.

6.

**Rechtliche Behandlung der Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Lokalen.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Februar 1911, Z. VII-1502, M.-Abt. XVII, 2388/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

„Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 13. Februar 1911, Z. 1150, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß die Aufstellung und der Betrieb von Musikautomaten nicht als eine unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallende Betätigung anzusehen ist.“

Mit Rücksicht hierauf kann die einheitliche Regelung des Musikautomatenwesens selbstverständlich weder der Zirkularerlaß vom 23. Juni 1892, Z. 16299, betreffend die gewerbliche Behandlung von automatischen Wagen und Verkaufsapparaten, noch die Ministerialverordnung vom gleichen Datum, R.-G.-Bl. Nr. 98, mit welcher die Evidenzhaltung der automatischen Wagen und Verkaufsapparate geregelt wurde, unmittelbar überhaupt herangezogen werden und es wäre auch eine ausdrückliche Ausdehnung dieser letzteren Vorschrift auf Musikautomaten bei der Wesensverschiedenheit, welche zwischen diesen Automaten und speziell den automatischen Verkaufsapparaten besteht, nicht zweckmäßig.

Die entgeltliche Verwendung von Musikautomaten in öffentlichen Lokalen stellt sich vielmehr als eine Produktion im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 6. Jänner 1836, B. G. S. B. 64, Nr. 5, dar und ist zur Aufstellung und zum Betriebe derartiger Automaten eine behördliche Lizenz erforderlich. Hierbei ist es irrelevant, ob der Automat Eigentum des Inhabers des betreffenden öffentlichen Lokales ist oder ob derlei Automaten von einer Unternehmung in mehreren Lokalen pachtweise zur Aufstellung gebracht wurden.

## 7.

### Sicherheits-Vorkehrungen bei der Ausführung von Beton-Eisenkonstruktionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. Februar 1911, M. Abt. XIV, 8551/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Bei Bauten, welche in Beton-Eisen ausgeführt werden, werden große Holzmengen verwendet. Wenn auch das Holzwerk bis zur Abbindung der Beton-Eisenkonstruktion feucht erhalten werden muß, so erscheint ein Brandausbruch möglich, insbesondere dann, wenn die Gerüstungen längere Zeit unter fertigen Konstruktionen stehen. Die Gefahren im Falle eines Brandausbruches sind jedoch bei solchen Bauten viel größere als bei Bauten, welche in der gewöhnlichen Bauweise ausgeführt werden, da die noch nicht tragfähigen Konstruktionsteile des Baues zum Einsturze kommen können.

Ich finde daher anzuordnen, daß bei Baubewilligungen für größere Beton-Eisenkonstruktionen folgende Vorschriften aufgenommen werden:

1. Zur künstlichen Beleuchtung darf, solange die Beton-Eisenkonstruktionen eingegipst und gepölzt sind, in der Regel nur elektrisches Licht verwendet werden. Ligroinlampen oder ähnliche feuergefährliche Beleuchtungsarten sind von der Verwendung ausgeschlossen.

2. Werden Betonmischmaschinen mit Benzinmotoren angetrieben, so sind dieselben außerhalb des aufzuführenden Gebäudes an einem leicht zugänglichen Platze aufzustellen.

Der nötige Benzinvorrat, welcher den Tagesbedarf nicht überschreiten darf, ist an einem feuergefährlichen Orte unter Verschluss in explosionsfähigen Gefäßen aufzubewahren.

3. Die Holzabfälle sind durch hierzu besonders bestellte Hilfsarbeiter während der Arbeitszeit zu sammeln und täglich vom Baue zu entfernen.

4. Schmiedefeuer dürfen innerhalb der Baugerüste nicht betrieben werden.

5. In der Baukanzlei ist ein Feuermelder (Automaten-)Schlüssel gut sichtbar und leicht erreichbar aufzuhängen; bei demselben ist die deutliche Aufschrift: „Feuermelderschlüssel, nächster Feuermelder: . . . . . (Ortsbezeichnung)“ anzubringen; es sind alle Aufsichtspersonen mit der Handhabung des Feuermelders vertraut zu machen und anzuweisen, bei einem Brandausbruche die Feuerwehr sofort zu verständigen.

## 8.

### Offiziers- und Beamten-Aspiranten. — Evidenzführungs-Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1911, Z. II-999/3 (M. Abt. XVI, 3435/11):

Seine I. u. I. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliefung vom 28. Juni 1909 allergnädigst anzuordnen geruht:

Die Fähnriche, Proviantoffiziers-Stellvertreter, Assistenzarzt-Stellvertreter, Rechnungsführer-Stellvertreter und Kadetten sind nicht mehr zur „Mannschaft“ gehörig, sondern als „Offiziersaspiranten“ zu bezeichnen.

In analoger Weise gehören die Verpflegsatzfessl-Stellvertreter und Verpflegsaspiranten, dann die Militär-Rechnungspraktikanten, Militär-Medikamentenpraktikanten, Militär-Baurechnungspraktikanten und die militärärztlichen Praktikanten — in ihrer Gesamtheit — zu den „Militär-Beamtenaspiranten“ und zwar alle vorbezeichneten Praktikanten unbeschadet ihrer Eingliederung in die XII. Rangsklasse.

Innerhalb der Militär-Beamtenaspiranten bilden die Verpflegsatzfessl-Stellvertreter und die Verpflegsaspiranten die Kategorie der „Beamtenaspiranten des Soldatenstandes“.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschliefung wurde seitens des k. u. k. Reichskriegs-Ministeriums und seitens des Ministeriums für Landesverteidigung folgendes angeordnet:

Die Evidenzführung der Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz)

hat in gleicher Weise wie jene der Gagisten der Reserve und im nichtaktiven Stande (Standesevidenz) zu erfolgen.

Demnach haben die Wehrvorschriften, IV. Teil, nunmehr auch für diese Aspiranten Geltung.

Ausgenommen sind die Bestimmungen:

a) Betreffs Tragen der Militäruniform im nichtaktiven Verhältnis (§ 9 der „Besonderen Bestimmungen“, § 6: 1, beziehungsweise § 5: 1 und § 8: 4, beziehungsweise § 7 der Wehrvorschriften, IV. Teil).

In dieser Beziehung bleiben die bisherigen Bestimmungen (§ 6: 3 der Wehrvorschriften, III. Teil) aufrecht.

b) Betreffs der Verpflichtung zur Beschaffung der Adjustierungs-, Ausrüstungs- und sonstige für Gagisten vorgeschriebenen Gegenstände (§ 20: 3, beziehungsweise § 19: 3, zweiter Absatz, und § 1: 6 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften, IV. Teil);

c) betreffs Superarbitrierung (§ 6: 2 bis 10, beziehungsweise § 6: 2 bis 11 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften, IV. Teil).

Alle im § 5 beziehungsweise 4 der Wehrvorschriften, IV. Teil, vorgeschriebenen Meldungen sind von den Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) ausschließlich schriftlich zu erstatten.

Die mit dem Ministerial-Erlaß vom 8. Oktober 1908, Dep. XIV, Nr. 660 (Statth.-Erlaß vom 15. Oktober 1908, Z. II-2657) mitgeteilten Verfügungen bezüglich des Hauptprotokolls bleiben auch weiterhin aufrecht; die im dritten Absätze dieses Erlasses angeführten Worte: „bei Aufrechterhaltung der Bestimmungen des § 6: 2 der Wehrvorschriften, III. Teil“, dann die Punkte 4 a und 6 haben jedoch für die Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) nunmehr keine Geltung.

Gleich den Gagisten der Reserve und im nichtaktiven Stande (Standesevidenz) haben von nun an auch die Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Verkehr ihrer Charge stets die Bezeichnung „in der Reserve“, beziehungsweise „im nichtaktiven Stande (in der Standesevidenz)“ beizufügen.

Ferner ist die Einziehung der Militär-(Landwehr-)Pässe dieser Personen bei der nächsten Gelegenheit (Waffenübung, Hauptprotokoll etc.) sowie die Übertragung der Zusätze über etwa mitgemachte Waffenübungen oder sonstige Dienstleistungen aus den Pässen auf das Ernennungs-Dekret angeordnet worden.

Die Verständigung der in Betracht kommenden Offiziers- und Beamtenaspiranten ist im schriftlichen Wege durch die Standeskörper veranlaßt worden.

Hievon geschieht über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Februar 1911, Z. XIV-1240 ex 1910, die Verlautbarung mit dem Auftrage, diese Vorschrift in den Wehrvorschriften III. und IV. Teil vorzumerken.

## 9.

### Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von B. Geyerger.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. März 1911, M. Abt. XIV, 6990/08:

In Erledigung des Ansuchens des B. Geyerger in Mödling wird die Verwendung der von demselben unter verantwortlicher Leitung des Baumeister Rudolf Geyerger in Mödling erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

Daß bei der Erzeugung und Verwendung der Stufen die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, eingehalten und bei freitragenden Stufen die Eiseneinlagen am Auflagerende kräftig halbkreisförmig umgebogen werden, ferner unter der weiteren Bedingung, daß die verantwortliche Leitung und Überwachung der Stufen-Erzeugung der Baumeister Rudolf Geyerger in Mödling übernimmt.

Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, lauten:

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letzterer jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zusätzliche Belastung als 400 kg für das Quadratmeter zu tragen haben, zu gelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1.50 m betragen.

2. Der Erzeuger der Stiegenstufen hat deren Herstellung zu leiten und zu überwachen, und für die tragfähige und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die fachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen, kantigen Sandes und feinen Schotter in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rundstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrasteifen von mindestens demselben Querschnitt bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisenbrähne zu verbinden. Die Entfernung der in der Längsrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschicht der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt, und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchhöhe besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für das Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten, und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Verlegen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden. Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort verlegt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anlässlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubefichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen, und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

- a) Durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zu Grunde zu legenden Belastungsannahme 2½fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf;
- b) durch Stichprobenweise Bruchproben zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufordern, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewicht und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewicht und fünffacher Nutzlast (in obigem Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanspruchten, beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

8. Die Abänderung, oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten. Die Aufnahmefristen über die Prüfungsergebnisse und der Plan werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

## 10.

### Unterscheidung von Gewerbe- und Hausierstrafen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. März 1911, Z. 1 b-1125, M. Abt. XVII, 2876/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

„Das k. k. Handelsministerium hat anlässlich eines bestimmten Falles eröffnet, daß Übertretungen der §§ 60 und 60 a Gewerbeordnung materiell nicht eine Übertretung der Gewerbeordnung, sondern des Hausiergesetzes bilden, da das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus (mit Ausnahme der im § 60, Absatz 2, Gewerbeordnung erwähnten Artikel), ohne eine „nach dem Gesetze über den Hausierhandel hierzu befugte Person“ zu sein, ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift des § 60, Absatz 1, Gewerbeordnung, somit gegen das Hausiergesetz beinhaltet.“

Hiebei wurde noch bemerkt, daß nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1907, Z. 8506, der Begriff des Hausierhandels auch dann gegeben ist, wenn dieser nur in einem einzigen Orte (also auf der Straße oder von Haus zu Haus nur in einem Orte und nicht auch von Ort zu Ort) ausgeübt wird. (Vergleiche § 1 S. P.)

Es wird somit in Hinblick auf Grundlage der Bestimmungen vorgenannter Ministerialentscheidung amtszuhandeln sein und es treten die im h. a. Erlaße vom 24. Juni 1910, Z. 1 b-2469, enthaltenen Weisungen, insofern sie zu dem Vorstehenden im Widerspruche stehen, außer Kraft.“

## 11.

### Entlassungsbescheinigungen gegenüber Ungarn. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. März 1911, Z. XVI-1100, M. D. 1086 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Bei der Einbürgerung bisher dem österreichischen Staatsverbande angehöriger Personen mit Familie haben sich in Ungarn Schwierigkeiten in dem Falle ergeben, wenn in der das Familienoberhaupt betreffenden Entlassungsbescheinigung nicht zugleich die Gattin und die Kinder ausdrücklich erwähnt wurden.

Mit Rücksicht darauf hat das königl. ungar. Ministerium des Innern, laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1911, Z. 28333 ex 1909, mitgeteilt, es werde in der Folge bei Personen mit Familie nur solche Entlassungsbescheinigungen berücksichtigt, in welchen sowohl der Familienvater, als auch seine Gattin und seine minderjährigen ehelichen Kinder dem Namen nach als zugleich aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden ausdrücklich angeführt werden.

Außerdem teilte das genannte königl. ungar. Ministerium mit, daß nach dem Stande der ungarischen Gesetzgebung (§ 7 des Gesetzesartikels L vom Jahre 1879) ein Familienoberhaupt ohne seine Gattin und seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder in Ungarn nicht naturalisiert werden könne, und zwar auch dann nicht, wenn diese Familienmitglieder in den hierländigen Entlassungsurkunden ausdrücklich als von der Entlassung ausgenommen bezeichnet werden, gleichgültig ob dies mit Willen der Parteien geschieht oder nicht. Im Sinne dieser Mitteilung kann das Familienoberhaupt ohne seine minderjährigen Kinder nur dann in Ungarn naturalisiert werden, wenn hinsichtlich dieser Kinder die väterliche Gewalt aufgehoben oder beschränkt ist, ohne seine Gattin aber nur dann, wenn er von derselben gerichtlich getrennt oder von Tisch und Bett geschieden ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung angeordnet, daß in den Bescheinigungen über den Austritt von Personen mit Familie aus dem österreichischen Staatsverbande zwecks Einbürgerung in Ungarn die Familienmitglieder (d. i. Gattin und minderjährige Kinder), welche gleichzeitig ausgebürgert werden, stets dem Namen nach angeführt werden.

Sollte in einem Falle, in welchem ein oder mehrere minderjährige Kinder des Ausbürgerungswerbers nicht mit ihrem Vater zugleich aus dem österreichischen Staatsverbande ausscheiden sollen, der Vater um die Bescheinigung des Austrittes nur für seine Person oder nur für einige Mitglieder der Familie ansuchen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er nicht Aussicht habe in Ungarn eingebürgert zu werden. Falls in einem solchen Falle das Familienoberhaupt, welches in der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist und das hierländische Staatsgebiet tatsächlich verläßt, auf der Ausfertigung der Bescheinigung bestehen würde, so ist dieselbe mit ausdrücklicher Bezeichnung der von der Ausbürgerung ausgeschlossenen Kinder auszustellen.

## 12.

### Gewährung von Staatsunterstützungen für die Privataufzucht von Hengstfohlen norischer Rasse in Niederösterreich.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1911, Z. X a-895 (M. Abt. IX, 1602):

Um die Privataufzucht vorzüglicher Hengstfohlen der norischen Rasse, welche gute Landesbeschäler zu werden versprechen, in Niederösterreich zu fördern, beabsichtigt das k. k. Ackerbauministerium dorfselbst die Maßregel der staatlichen Unterstützung der Aufzucht solcher Hengstfohlen, und zwar unter nachstehenden Modalitäten einzuführen:

1. Eine staatliche Unterstützung für die Aufzucht von einem oder mehreren Hengstfohlen der norischen Rasse kann nur jenen Bewerbern zugesichert werden, von welchen eine zweckentsprechende Aufzucht zu erwarten steht, wobei es gleichgültig ist, ob diese Hengstfohlen aus der eigenen Zucht des Besitzers stammen oder von ihm angekauft worden sind.

2. Die betreffenden Fohlen müssen in jenem Jahre geboren sein, in welchem die Unterstützung beginnen soll, nachweislich sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits von Staats- oder lizenzierten Privathengsten abstammen und von vorzüglicher Beschaffenheit sein.

3. Die staatliche Unterstützung beträgt jährlich für ein Hengstfohlen 200 K., beginnt mit 1. Oktober des Geburtsjahres, und wird bei entsprechender Entwicklung des Fohlens durch zwei Jahre geleistet. Der Unterstützungsbeitrag wird nach Ablauf eines jeden Unterstützungsjahres ausbezahlt.

4. Die Zahl der in Niederösterreich in das Verhältnis der staatlichen Unterstützung aufzunehmenden Hengstfohlen ist auf sechs für jeden Jahrgang, somit für zwei Jahrgänge zusammen mit zwölf Fohlen festgesetzt.

5. Die Eigentümer solcher Hengstfohlen haben sich vertragsmäßig zu verpflichten, dieselben bis zum Alter von 2½ Jahren, das ist bis zum Ablaufe des zweiten Unterstützungsjahres aufzuziehen, zweckmäßig zu füttern, zu halten und zu pflegen und während der Dauer der staatlichen Unterstützung jedem

dieser Fohlen täglich nebst gutem Heu 4 bis 5 kg Hafer und 1-5 kg Pferdebohnen oder in Ermangelung der letzteren 5 kg Hafer zu verabreichen.

6. Staatlich unterstützte Fohlen, welche sich nicht entsprechend entwickeln, können jederzeit aus dem Unterstützungsverhältnisse ausgeschieden werden. In diesem Falle wird der Unterstützungsbeitrag bis zu jenem Tage, an welchem die nicht entsprechende Entwicklung festgestellt wurde, ausbezahlt.

7. Vernachlässigte Fütterung, Haltung und Pflege der im Unterstützungsverhältnisse stehenden Fohlen wird als Vertragsbruch angesehen. Hierdurch verliert der Unterstützungsvertrag nicht nur sofort seine Gültigkeit, sondern der Eigentümer verliert auch den Anspruch auf jede weitere Unterstützung und auf die Auszahlung des etwa fälligen Unterstützungsbeitrages.

8. Wenn ein unterstütztes Fohlen verendet, so wird der bis zum Todestage entfallende Teil des Unterstützungsbeitrages ausbezahlt.

9. Das k. k. Ackerbauministerium hat das Recht, die im Verhältnisse der Unterstützung stehenden Hengstfohlen bis zum Ablaufe des zweiten Unterstützungsjahres anzukaufen. Der Eigentümer hat daher solche Hengstfohlen unter Angabe der Abstammung, Maße und des Preises, bis spätestens 30. April des zweiten Unterstützungsjahres unmittelbar dem k. k. Ackerbauministerium zum Kaufe anzubieten. Wenn bis zum Ablaufe des zweiten Unterstützungsjahres der Ankauf von Seite des k. k. Ackerbauministeriums nicht zustande kommen sollte, kann der Eigentümer über diese Fohlen frei verfügen.

10. Wenn ein unterstütztes Hengstfohlen während der vertragsmäßigen Unterstützungsdauer vom Eigentümer veräußert werden sollte, ist derselbe bei Vermeidung der politischen Exekution verpflichtet, die Gesamtsumme der erhaltenen Unterstützungen an das k. k. Ackerbauministerium zurückzuerstatten und außerdem noch eine Konventionalstrafe von 400 K für jedes veräußerte Fohlen an dasselbe zu bezahlen.

11. Die Organe des k. k. Staats-Hengsten-Depot in Stadt werden die im Unterstützungsverhältnisse stehenden Fohlen alljährlich gelegentlich der Bistrierung der in Privatpflege befindlichen und in den Beschäftigungen aufgestellten Staatshengste in ihrem Standorte besichtigen.

Auch der VI. Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, dem k. k. Landes-Veterinär-Referenten der k. k. n.-b. Statthalterei und dem k. k. Bezirks-Veterinär des betreffenden politischen Bezirkes steht das Recht zu, diese Fohlen jederzeit in ihrem Standorte in- oder außerhalb ihres Stalles zu besichtigen. In besonderen Fällen ist der Eigentümer verpflichtet, die unterstützten Fohlen über Aufforderung des k. k. Staats-Hengsten-Depots in Stadt, nach gegenseitigem Einvernehmen mit der VI. Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien bis zu einer Entfernung von 20 km an einem hiezu bestimmten Orte, auf seine Gefahr und Kosten, vorzuführen. Die bezügliche Weigerung des Eigentümers wird als Vertragsbruch angesehen.

12. Im Unterstützungsverhältnisse stehende Hengstfohlen sind von der Konkurrenz um Staatspferdezuchtprämien ausgeschlossen.

13. Für alle aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen, besonderen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanz-Prokuratur in Wien ausschließlich zuständig.

14. Jene Eigentümer von Hengstfohlen, welche eine staatliche Unterstützung erstreben, haben diese gelegentlich der Pferdeprämierungen spätestens aber gelegentlich der im darauffolgenden Frühjahr stattfindenden Hengstführungen, den hiebei anwesenden Vertretern des k. k. Staats-Hengsten-Depots in Stadt und der VI. Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien vorzustellen. Wenn die Vorführung solcher Fohlen zu den genannten Zeitpunkten untunlich wäre, so kann ausnahmsweise die Besichtigung derselben an einem anderen geeigneten Orte durch den Vertreter des k. k. Staats-Hengsten-Depots in Stadt und ein Mitglied der VI. Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien stattfinden.

### 13.

## Vorschriften, betreffend die Anbringung von Radsteckchildern über Straßengründen.

(Hinausgegeben vom Wiener Magistrate am 14. März 1911, M. Abt. XIV, 4599/10):

### A.

#### Lokalpolizeilicher Teil.

(Erlassen vom Magistrate auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 17).

Sofern die Bewilligung nicht an andere Bedingungen geknüpft wird, sind bezüglich der Radsteckchilder folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Der Durchmesser aller Radsteckchilder, die nicht parallel zur Mauerflucht stehen, darf,

a) wenn der tiefste Punkt des Rades nicht höher als 4 m über dem Gehwege liegt, das Maß von 1-50 m und

b) wenn dieser Punkt höher liegt als 4 m über dem Gehwege, das Maß von 2 m nicht überschreiten.

Der vorderste Punkt des Rades darf im ersten Falle nicht um mehr als 1-80 m und im zweiten Falle nicht um mehr als 2-30 m über den Mauergrund des Gebäudes vorspringen.

Radsteckchilder, die parallel zur Mauerflucht stehen, dürfen mit ihrem vordersten Punkte nicht mehr als 60 cm über den Mauergrund vortreten.

Die Zulässigkeit der Größe des Rades ist bei solchen Steckchildern fallweise zu beurteilen.

Der unterste Punkt eines Radsteckchildes muß in allen Fällen mindestens 2-50 m vom Trottoir abstehen.

Bei Gehwegbreiten unter 2-30 m sind die Schilder entweder 4 m über der Gehfläche anzubringen oder es dürfen die Räder nur solche Ausmaße besitzen, daß der vorderste Punkt mindestens 50 cm hinter der Gehwegkante liegt. Die Anbringung der Radsteckchilder kann auch über der Höhenlage der Decke des Erdgeschosses in höheren Stockwerken erfolgen, insoweit nicht Bedenken wegen Verunstaltung des Straßenbildes vorhanden sind.

2. Das Eisengestänge ist entsprechend tragfähig und gegen Sturm widerstandsfähig zu konstruieren und in diesem Zustande zu erhalten, ferner unmittelbar im Mauerwerk sicher haltbar zu befestigen.

3. Die vollen Teile (Buchstaben, Verzierungen u. s. w.) bei Radsteckchildern, die nicht parallel zur Mauerflucht stehen, dürfen zusammengekommen nur einen Flächeninhalt von annähernd einem Viertel der Radflächen besitzen.

4. Durch die Radsteckchilder dürfen öffentliche Laternen, Straßentafeln und andere öffentlichen Zwecken dienende Gegenstände nicht verdeckt oder in ihrem Bestande beeinträchtigt werden; auch darf die Aussicht der Nachbarschaft durch dieselben nicht behindert werden.

5. Zur Beleuchtung darf wechselndes Licht nicht verwendet werden und dürfen die Buchstaben auch nicht mit roter oder blauer Farbe angestrichen sein.

6. Im übrigen finden die Bestimmungen der Magistrats-Rundmachung vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4599/10\*, Anwendung.

### B.

#### Privatrechtlicher Teil.

(Genehmigt mit Stadtrats-Beschluß vom 3. März 1911, Z. 3296.)

Zur Anbringung eines jeden Radsteckchildes über städtischen Straßengrund ist wegen der Inanspruchnahme des Luftraumes über diesem Grunde neben der lokalpolizeilichen Bewilligung auch die Zustimmung der Gemeinde Wien als Grundeigentümerin erforderlich.

Derartige Ansuchen sind demnach dem Stadtrate vorzulegen; für ihre Bewilligung haben in der Regel — mit Vorbehalt der im einzelnen Falle gebotenen Abänderungen oder Ergänzungen — folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Bewilligung wird dem Inhaber des Betriebes, dessen Zweckes das Radsteckchild dient, für seine Person erteilt und erlischt bei einem Besitzwechsel. Sie kann von der Gemeinde jederzeit widerrufen und von dem Inhaber der Bewilligung jederzeit vierzehntägig gekündigt werden.

Im Falle des Widerrufs hat der Inhaber der Bewilligung das Steckchild binnen einer ihm bekanntzugebenden angemessenen Frist zu entfernen.

2. Für jedes Radsteckchild ist ein jährlicher Platzzins zu entrichten, der bemessen wird, wie folgt:

Der Platzzins beträgt mindestens 40 K.

Wenn aber die Erwerbsteuer des Geschäftsführers mit einem Satze über 30 K bemessen ist, tritt hiezu ein Zuschlag in folgender Höhe:

Bei einem Erwerbsteuersatz über 30 K bis 280 K . . . . . 40 K,

bei einem Erwerbsteuersatz über 280 K bis 1040 K . . . . . 120 K,

bei einem Erwerbsteuersatz über 1040 K . . . . . 280 K.

Die Bemessung findet auf Grund der dem Ansuchen zuletzt vorangegangenen rechtskräftigen Erwerbsteuervorschrift für die ganze Dauer der Bewilligung statt.

Für Geschäftsführer, die der besonderen Erwerbsteuer nicht unterliegen, erfolgt die Bemessung des Platzzinses von Fall zu Fall.

Der Platzzins ist in der Regel am 1. Mai für ein Jahr im vorhinein zu entrichten. Er wird bei der Bewilligung für den Zeitraum bis zum nächsten Mai mit dem entsprechenden Betrage, nach Monaten berechnet, fällig. Bei seiner Berechnung bleiben Bruchteile eines Monats außer Betracht.

Wird der Platzzins binnen 14 Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, so erlischt die Bewilligung und ist das Radsteckchild sofort zu beseitigen.

Im Falle des Widerrufs und der Kündigung werden bezahlte Platzzinse, wenn seit dem letzten Fälligkeitstermine nicht mehr als ein halbes Jahr verfloßen ist, verhältnismäßig rückvergütet. Bei der Berechnung der Rückvergütung bleiben Bruchteile eines Monats außer Betracht.

3. Wenn der Inhaber der Bewilligung einer ihm obliegenden Pflicht zur Beseitigung des Radsteckchildes nicht nachkommt, ist die Gemeinde Wien berechtigt, das Schild auf seine Gefahr und Kosten selbst entfernen zu lassen.

4. Die elektrische Energie für die Beleuchtung des Radsteckchildes ist aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen; nur wenn diese die Stromlieferung ablehnen, kann die elektrische Energie anderwärts bezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf bereits anhängige Gesuche und bereits angebrachte Radsteckchilder Anwendung, doch sind die etwa bereits vorgenommenen Augenscheine aus diesem Anlasse nicht zu wiederholen.

Die lokalpolizeilichen Vorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

\* Siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 17, „Gesetze, Verordnungen etc.“, II, 9.



C.

Ergänzung der Kundmachung vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4598/10\*):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 4. April 1911, zur Z. 5264 (M. Abt. IV, 1224) nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Stadtrat ermächtigt die magistratischen Bezirksämter, Ausnahmen von den Bestimmungen hinsichtlich der Ausmaße und der Abstände nach Punkt I a und b und Punkt 5 der Kundmachung vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4598/10, in rücksichtswürdigen Fällen, ohne Genehmigung des Stadtrates zu gewähren. Hingegen bleibt die Bestimmung des Punktes 6 der erwähnten Kundmachung, wonach solche Ausnahmen der Genehmigung des Stadtrates bedürfen, für alle jene Fälle in Geltung, in denen den magistratischen Bezirksämtern widersprechende Gutachten vorliegen.

14.

**Der Wagenverkehr auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marg.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. März 1911 (M. Abt. IX, 656):

1. Die über den Viehmarkt führende Straße (Viehmarktgasse) darf zum bloßen Durchfahren des Viehmarktes nicht verwendet werden.

2. Im Bereiche des Viehmarktes darf nur im Schritte gefahren werden.

3. Das Einfahren von Automobilen beim Simmeringertore ist verboten und nur bei dem Haupttore an der Viehmarktgasse gestattet.

Automobile haben schon von dem bei dem Schlachthause St. Marg befindlichen hölzernen Absperrschranken an in gemäßigtem Tempo zu fahren.

Automobile haben durch das linke Tor des Haupttores einzufahren, auf dem Wagenaufstellungsplätze bei dem Verwaltungsgebäude Aufstellung zu nehmen und beim rechten Tore des Haupttores den Markt zu verlassen.

Das Zufahren zu den Verkaufshallen und zu den Stallungen ist verboten.

4. Übertretungen dieser Vorschriften werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt mit 15. April 1911 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. März 1908, M. Abt. IX, 4558/08, außer Kraft gesetzt.

15.

**Beistellung von Mannschaft zu Feldarbeiten (auch während der Erntearbeiten) sowie Arbeitervermittlung gelegentlich der Ernteurlaube.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. März 1911, Z. II-1201/5 (M. Abt. XVI, 4096/11):

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung verlautbart, daß Ansuchen von Gutsverwaltungen, landwirtschaftlichen Gesellschaften und dergleichen um Beistellung von Mannschaft zu Feldarbeiten — auch während der Ernteurlaube — aus prinzipiellen Gründen abzuweisen sind, und daß, gleichwie eine imperative Beistellung von Mannschaft, auch eine Arbeitervermittlung gelegentlich der Ernteurlaube seitens der militärischen Kommanden, in welcher Form immer, ausgeschlossen zu bleiben hat.

16.

**Zugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachatitz.**

Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. März 1911, R.-G.-Bl. Nr. 66:

Die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachatitz wird auf Grund des § 14 d, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, beziehungsweise der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichts-

anstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

17.

**Umwandlung des k. u. k. Honorar-Konsulates in Bremen in ein effektives k. u. k. General-Konsulat.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1911, Z. IX-1361 (M. Abt. XXII, 1205):

Laut Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern ist das k. u. k. Honorar-Konsulat in Bremen auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner 1911 in ein effektives General-Konsulat umgewandelt worden.

18.

**Beerdigungskostenerlaß.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1911, Z. XVI b-966/1 (M. Abt. XI, 21163):

Der Bezirksarmenrat Melf hat von der Gemeinde Wien unterm 7. August 1910, Z. 2456/10, den Erlaß eines Betrages von 12 K begehrt, welche Auslage ihm anlässlich der Bestattung eines einfachen rituellen Begräbnisses für die am 12. Juli 1910 zu Brunn an der Erlauf, politischer Bezirk Melf, verstorbenen, in der offenen Armenpflege der Gemeinde Wien, zur Abhörzahl Nr. 22070, gestandene Pfründnerin A. B. erwachsen ist.

Die Gemeinde Wien hat die Zahlung der Begräbniskosten verweigert. Über die deshalb seitens des Bezirksarmenrates Melf bei der n.-ö. Statthalterei eingebrachte Beschwerde hat der Wiener Magistrat, Abteilung XI, als politischer Behörde I. Instanz mit der Entscheidung vom 10. September 1910, Z. 47285, ausgesprochen, daß die Gemeinde Wien nicht verpflichtet ist, die dem Bezirksarmenrate Melf anlässlich der Beerdigung der Genannten erwachsenen Begräbniskosten im angeprochenen Betrage von 12 K zu ersetzen.

Dem hiegegen rechtzeitig eingebrachten Rekurse des Bezirksarmenrates Melf findet die n.-ö. Statthalterei aus nachstehenden Erwägungen keine Folge zu geben.

Der Bezirksarmenrat Melf war durch die Anordnungen der §§ 4, 8, 15 und 26, Punkt 10 des Armengesetzes vom 13. Oktober 1893, R.-G.-Bl. Nr. 53, allerdings verpflichtet, der in seinem Sprengel verstorbenen Armen A. B. ein einfaches rituelles Begräbnis zu besorgen, beziehungsweise die daraus erwachsenen Auslagen zu tragen.

Da aber die Genannte im Geltungsgebiete des zitierten niederösterreichischen Armengesetzes nicht heimatberechtigt ist, so haben nach der Anordnung des § 72, Absatz 2 des zitierten Gesetzes hinsichtlich des Erlases der Auslagen für die ihr geleisteten Fürsorgeakte einzig und allein die Normen des 4. Abschnittes des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, in Anwendung zu kommen.

Nach den Bestimmungen der §§ 24, 28 und 29 dieses Gesetzes beschränkt sich die der Heimatgemeinde obliegende Armenversorgung auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und der Beistellung der nötigen Pflege im Falle der Erkrankung. Es kann daher die Aufenthaltsgemeinde, beziehungsweise der nach den Bestimmungen der §§ 8 und 46 des niederösterreichischen Armengesetzes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in die Rechte und Pflichten der Aufenthaltsgemeinde getretene Bezirksarmenrat von einer außer dem Geltungsgebiete des niederösterreichischen Armengesetzes gelegenen Heimatgemeinde den Erlaß von Begräbniskosten, da letztere weder die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes noch die Beistellung der nötigen Pflege im Erkrankungsfalle betreffen, nicht verlangen.

Gegen diese Entscheidung findet gemäß § 41, Abs. 2 des Heimatgesetzes eine weitere Berufung an das k. k. Ministerium des Innern nicht statt.

19.

**Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Oberösterreich mit dem Amtssitze in Grieskirchen.**

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1911, R.-G.-Bl. Nr. 73:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. April 1911 in teilweiser Abänderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Einteilung des Erzherzogtums Österreich ob der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Grieskirchen allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtssitz ist die aus den politischen Bezirken Weis, Ried und Schärding auszuscheidenden Gerichtsbezirke Grieskirchen, Haag und Feuerbad zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Grieskirchen hat ihre Amtswirkksamkeit mit 1. Juni 1911 zu beginnen.

\*) Siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 17, „Gesetze, Verordnungen, zc.“, II, 9.

## 20.

### Die Angestellten der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien sind nicht krankenversicherungspflichtig.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unter Aufhebung der Entscheidungen I. und II. Instanz ausgesprochen, daß die Angestellten der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, weil diese Landesstelle nach ihrem gesetzmäßigen Zwecke und Wirkungskreise als ein gewerbemäßig betriebenes Unternehmen im Sinne des § 1, Abs. 2 Krankenversicherungsgesetzes nicht angesehen werden können. (M. B. N. VIII, Z. 8624/11.)

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderat:

## 21.

### Erhöhung des Taglohnes der Telegraphenbauarbeiter der städtischen Feuerwehr.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31. März 1911 zur P.-Z. 4597 (M. Abt. IV, 5016/10), folgenden Beschluß gefaßt:

Der Taglohn der vom Kommando der städtischen Feuerwehr für Telegraphenbau beschäftigten Hilfsarbeiter wird von 2 K 80 h auf 3 K 20 h erhöht.

### Magistrat:

## 22.

### Behandlung von Geldschreiben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 22. März 1911, M. D. 958/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

In zahlreichen Fällen können einlangende Geldsendungen aus dem Grunde nicht sofort definitiv verrechnet werden, weil die bezüglichen Geldschreiben, welche von den abschickenden Stellen ausgefertigt und an den Magistrat gesendet werden, nicht rechtzeitig, sondern oft erst nach mehreren Wochen, nachdem sie vorher in der Buchhaltung, oft auch im Bauamte sowie in anderen Ämtern behandelt wurden, an die Kasse gelangen und auch die hierämtlichen telephonischen und schriftlichen Anfragen an die Absender nicht immer Erfolg haben.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den h. ä. Erlaß vom 14. August 1892, Z. 21240/XI, welcher seinerzeit nur dem Zentral-Einreichungs-Protokolle und den magistratischen Bezirksämtern intimiert wurde, zur Darnachachtung allgemein zu verlautbaren. Der erwähnte Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Zum Zwecke der Vereinfachung des Geschäftsganges in Ansehung der Ausfertigung und Absendung von Quittungen über rückvergütete Unterstellungen, Medikamentenkosten, Militärtozen, Stempelgebühren, Strafen, Genossenschaftsgebühren, Verzehrungssteuer, Gemeindegeldzuschlägen etc. hat der Magistrat in seiner Gremialsitzung vom 13. d. M. nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

I. Die städtische Hauptkasse und Hauptkasse-Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern in den Bezirken (ausgenommen das magistratische Bezirksamt für den I., VIII. und IX. Bezirk,\*) werden angewiesen, die bei ihnen einlangenden Postanweisungs-Kupons sowie die Geldschreiben an den Magistrat in jenen Fällen künftighin nicht mehr dem Magistrat resp. den magistratischen Bezirksämtern vorzulegen, wenn über die erfolgte Einzahlung und lassenmäßige Verrechnung der eingesendeten Geldbeträge keine weitere Amtshandlung beim Magistrat, rücksichtlich bei den magistratischen Bezirksämtern mehr notwendig ist.

Die erwähnten Kupons rücksichtlich Geldschreiben sind in derlei Fällen dem Journale anzuschließen, wenn dieses an die Buchhaltung gelangt, sonst aber bei den Kassen durch längere Zeit in Aufbewahrung zu behalten.

Wenn aus dem Postanweisungs-Kupon der Zweck der Geldsendung nicht erkennbar ist und auch ein darauf bezügliches Schreiben nicht innerhalb einiger Tage einlangt, hat die Kasse sich diesfalls unmittelbar an die einsendende Stelle um Bekanntgabe näherer Daten über den gedachten Zweck zu wenden,

\*) Diese Ausnahme ist, da seither auch im I. und IX. Bezirke eigene Hauptkasse-Abteilungen errichtet wurden und auch die Errichtung der Hauptkasse-Abteilung für den VIII. Bezirk in Kürze stattfinden wird, gegenstandslos geworden.

wie dies schon derzeit seitens des Einreichungs-Protokolles des Magistrates mittels eines Blankettes nach dem mitfolgenden Muster geschieht. \*)

II. Das Einreichungs-Protokoll des Wiener Magistrates und jene der magistratischen Bezirksämter werden beauftragt, wenn nach Einlangen von Postanweisungen bei der Hauptkasse rücksichtlich bei den Hauptkasse-Abteilungen in den Bezirken noch separate, auf die Geldsendung bezügliche Schreiben an den Magistrat rücksichtlich die magistratischen Bezirksämter einlaufen, diese Schreiben sofort den Kassenämtern zu übermitteln, welche auf denselben das Einlangen der Geldsendung anzumerken und selbe entweder so zu behandeln haben, wie vorerwähnt wurde oder dieselben, wenn noch eine Amtshandlung erforderlich ist, an das Einreichungs-Protokoll behufs Vorlage an den Magistrat rücksichtlich die magistratischen Bezirksämter zurückzuleiten haben, was insbesondere dann zu geschehen hat, wenn entweder der in dem Schreiben bezeichnete Geldbetrag nicht einlangt ist oder innerhalb der nächsten drei Tage vom Tage des Eintreffens des Schreibens bei der Kasse nicht einlangt.

III. Die von den k. k. Steuerämtern und Finanz- und gerichtlichen Depostenkassen einlangenden Abisi sind von der Hauptkasse, rücksichtlich Hauptkasse-Abteilung, mit der entsprechenden Empfangsklausel versehen, umgehend und unmittelbar an das einsendende Amt zurückzusenden.

IV. Die Ausfertigung und Absendung der Quittungen hat zu entfallen, wenn weder in der schriftlichen Mitteilung am Postkupon noch in dem bezüglichen Schreiben eine Empfangsbestätigung verlangt wird; wird dagegen eine Quittung verlangt, so ist in vorbezeichneten Fällen dieselbe von der Hauptkasse, rücksichtlich Hauptkasse-Abteilung unmittelbar an die einsendende Behörde oder Partei abzusenden, wozu sich die Kassen des beiliegenden Formulars\*\*) zu bedienen haben. Dieselben sind je nach dem Gegenstande entweder als „portofreie Gemeinbedienstliche“ oder „frankiert“ oder mit „Porto bei der Abgabe“ an ihre Adresse zu befördern.

Die Ausstellung einer Quittung ist auf der betreffenden Kasse-Anweisung zu vermerken.

Behufs Nachweisung der Abgabe an die Post ist ein „Postabgabebuch“ mit der Bezeichnung der Gebühr, der Adresse und der Bestätigung des übernehmenden Postbeamten zu führen.

V. Die Ausfolgung eingesehener Unterstützungsbeträge, Aushilfen und dergleichen hat bei der städtischen Hauptkasse, rücksichtlich bei den Hauptkasse-Abteilungen in den Bezirken unter den üblichen Vorbehalten ohne Intervention des Magistrates, rücksichtlich der magistratischen Bezirksämter zu geschehen, und es sind die diesbezüglichen Empfangsbestätigungen der Parteien von den Kassenämtern unmittelbar an die requirierende Stelle abzusenden.

Wenn jedoch Gelder an die Kassa gelangen, welche an Parteien nur unter besonderen Kautelen und Vorbehalten auszufolgen sind, ist der Akt, rücksichtlich der Postanweisungskupons vor der Ausfolgung dem Magistrat, rücksichtlich dem magistratischen Bezirksamte zur weiteren Amtshandlung durch das Einreichungs-Protokoll vorzulegen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Verständigung des Einreichungs-Protokolles und der städtischen Hauptkasse-Abteilung in die Kenntnis gesetzt.

## 23.

### Durchführung der Gebührenvorschriften.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 19. April 1911, M. D. 1330/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

In Ergänzung des Erlasses des geschäftsführenden I. Vize-Bürgermeisters Dr. Josef Porzger vom 19. Jänner 1911, M. D. 117/11 (Normale Nr. 1 ex 1911) finde ich Nachstehendes anzuordnen:

## I.

Die im Normale Nr. 1 ex 1911 vorgeschriebene Bestätigung des Amtsvorstandes hat im Allgemeinen jener Amtsvorsteher (Bureauvorsteher) zu geben, welcher den unmittelbaren Auftrag zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung oder zur Teilnahme daran gegeben hat.

In den magistratischen Bezirksämtern ist dies bezüglich des Personales der Bauamtsabteilungen entweder der Abteilungsleiter oder der Bezirksamtsleiter oder der Baudirektor; bezüglich der Bezirksärzte der Bezirksamtsleiter oder der Stadtphysikat; bezüglich des dem Bezirksärzte zugeteilten Personales dieser oder der Bezirksamtsleiter; bezüglich der Markt- und der Veterinärämter-Abteilungen der Bezirksamtsleiter oder der betreffende Direktor; in allen übrigen Fällen ist als Amtsvorstand im Sinne des Gebührennormales der Bezirksamtsleiter anzusehen.

Der Bezirksamtsleiter, der Baudirektor, der Ober-Stadtphysikus, der Markt- und der Veterinärämter-Direktor haben auch in jenen Fällen, in welchen sie nicht die vorgeschriebene Bestätigung beizulegen haben, die Gebührenverzeichnisse zu unterfertigen, nach Unrichtigkeit zu überprüfen, wahrgenommene Mängel abzustellen oder zur Anzeige zu bringen.

Es sind daher alle Gebührenverzeichnisse der magistratischen Bezirksämter vom Bezirksamtsleiter, zum Teile direkt, zum Teile im Wege des Baudirektors, beziehungsweise des Stadtphysikates, beziehungsweise des Markt- oder des Veterinärämter-Direktors an die Stadtbuchhaltung zu leiten.

\*) Vergleiche S. K. Muster 423. — P. G. 1909.

\*\*) Vergleiche S. K. Form. 143. — P. G. 1911.

II.

Die Stadtbuchhaltung hat die Gebührenverzeichnisse zu prüfen und solche Gebühren, deren Berechtigung nicht aus dem Gebührenverzeichnisse erhellt, zu streichen.

Diese Streichungen sind, insofern es sich nicht um ziffermäßige Richtigstellung handelt, lediglich als Beamtung einer Gebühr anzusehen.

Fühlt sich ein Beamter durch eine solche Streichung beschwert, so kann er die Gebühr im nächsten Monate neuerlich zur Aufrechnung bringen und gleichzeitig die Verrechnung in einer Eingabe an die Magistrats-Direktion kurz begründen.

Zu diesem Zwecke werden jene Gebührenverzeichnisse, in denen Gebühren beanständet wurden, den Amtsvorständen zur Verständigung der betreffenden Beamten übermittelt; sie sind jedoch ohne Verzug wieder an die Stadtbuchhaltung rückzumitteln.

III.

Die Bestimmung des § 15, lit. e, G.-N., daß Kommissionen für die Nachmittage anzuberäumen sind, ist, wie sich aus dem ersten Absätze des bezogenen Paragraphes ergibt, nur im Interesse des Dienstes getroffen; keinesfalls darf sie zum finanziellen Nachteile der Gemeinde angewendet werden.

Dies würde aber dann geschehen, wenn Kommissionen, wie insbesondere Vorkollaudierungen, welche vor der Qualitätsschlusskollaudierung vorzunehmen sind, wegen frühzeitig eintretender Dunkelheit nach kurzer Dauer abgebrochen und öfter als nötig an anderen Tagen fortgesetzt werden müßten.

In solchen Fällen sind die Kommissionen vormittags, und zwar womöglich zu Beginn der gewöhnlichen Amtsstunden anzuordnen.

IV.

Die nächsten Revisionen in den magistratischen Bezirksämtern und zwar sowohl die sanitätspolizeilichen als auch die Revisionen von Gewerbebetrieben (Bäder, Gemischtwarenverschleißer, Gast- und Schankgewerbe) sind auf das Maß des unbedingt Notwendigen einzuschränken und dürfen nur über besonderen schriftlichen Auftrag des Bezirksamtsleiters vorgenommen werden.

Gemäß § 15, lit. b, G.-N. sind in der Regel bei einer Kommission möglichst viele Objekte (Gewerbebetriebe, Wohnungen, Massenquartiere) der Revision zu unterziehen.

V.

Die Eintragungen in die Gebührenverzeichnisse sind in Einkunft täglich und in chronologischer Reihenfolge (tagebuchartig) sogleich nach der Vornahme der Kommission zu machen; die in dieser Weise geführten Gebührenverzeichnisse haben stets auf dem Tische des Beamten zur Einsicht des Amtsvorstandes anzuliegen.

Der 3. Absatz des Erlasses des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 17. August 1909, M.-D. 2826 ex 1909 (Normale Nr. 96 ex 1909), wonach die Kostgelder und die Entfernungsgebühren getrennt zu verrechnen sind, tritt außer Kraft.

Die Gebührenverzeichnisse sind dem Amtsvorstande am 1. jedes Monats vorzulegen und von diesem längstens 5. jedes Monats der Stadtbuchhaltung zu übermitteln, um einerseits die eingehende Überprüfung durch die Amtsvorstände andererseits die rechtzeitige Liquidierung durch die Stadtbuchhaltung zu ermöglichen.

VI.

Kommissionseinladungen dürfen nur von dem Amte ausgehen werden, welches die Kommission ausschreibt; eingeladene Ämter dürfen nicht weiter einladen. Einzuladen sind nur Ämter als solche, nicht auch Abteilungen eines Amtes oder einzelne Beamte.

VII.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 44.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. März 1911, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

**Nr. 45.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1911, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarja in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate jedes Jahres.

**Nr. 46.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. März 1911, betreffend die Auflassung der Zollstelle in Bruck an der Mur.

**Nr. 47.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. März 1911, betreffend die Aktivierung des Spielfartenabstempelungsdienstes bei dem k. k. Steueramte für die Stadt Laibach.

**Nr. 48.** Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1911, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Kráup an der Moldau in Böhmen.

**Nr. 49.** Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1911, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Neustadt an der Tafelsichte in Böhmen.

**Nr. 50.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. März 1911, betreffend die Umwandlung des mit dem Hafen- und Seesaniättsdienste verbundenen Nebenzollamtes Meleda in eine Zoll-expositur mit Hafen- und Seesaniättsdienst.

**Nr. 51.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Februar 1911, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Trient zur Abfertigung von Wollengarn der Nr. 223 und 224.

**Nr. 52.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Februar 1911, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Johannesberg in eine Zollamts-expositur.

**Nr. 53.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 22. März 1911, betreffend das Verbot der Einfuhr des Fleisch- und Wurstkonservierungsmittels „Jenol“ der Firma E. Wilde, chemische Fabrik in Berlin-Schönberg, sowie aller Aluminiumhydrat oder Ameisensäure enthaltenden Fleisch- und Wurstkonservierungsmittel.

**Nr. 54.** Verordnung des Handelsministeriums vom 19. März 1911, betreffend Abänderung und Richtigstellung einiger Bestimmungen der mit Verordnung vom 24. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 134, kundgemachten Telephonordnung und des zugehörigen Telephontarifes.

**Nr. 55.** Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 23. März 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der k. k. Statthalterei in Brünn.

**Nr. 56.** Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 29. März 1911, betreffend Erläuterung der Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 14, über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

**Nr. 57.** Kaiserliches Patent vom 30. März 1911, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates und die Vornahme von Neuwahlen.

**Nr. 58.** Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. März 1911, betreffend die Richtigstellung eines Druckfehlers in der Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1910, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Einbekenntung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das siebente Dezennium (1911 bis einschließlich 1920).

**Nr. 59.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. März 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

**Nr. 60.** Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1911.

**Nr. 61.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. März 1911, betreffend die Errichtung einer Expositur des Wiener Hauptzolles beim Landungsplatze der königlich ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-A.-G. am Wiener Handelskai.

**Nr. 62.** Kundmachung des Ministers des Innern vom 8. April 1911, betreffend die Vornahme allgemeiner Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates.

**Nr. 63.** Kaiserliche Verordnung vom 6. April 1911, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1911 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

**Nr. 64.** Internationales Übereinkommen vom 26. September 1906, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen.

**Nr. 65.** Gesetz vom 21. Februar 1911, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen.

**Nr. 66.** Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. März 1911, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachath.)

**Nr. 67.** Kaiserliche Verordnung vom 11. April 1911, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtum Krain aufzunehmenden Anleihe von 10 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

**Nr. 68.** Erlaß des Finanzministeriums vom 4. April 1911, betreffend Bestimmungen über die Anlage und Führung des Erwerbsteuerkatasters.

**Nr. 69.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. April 1911, betreffend Ergänzungen der Wehrvorschriften I. Teil.

**Nr. 70.** Verordnung des Justizministers vom 6. April 1911, betreffend die gerichtliche Auktionshalle in Krakau.

**Nr. 71.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. April 1911, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Triesch in Mähren.

**Nr. 72.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. April 1911, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Zlabings in Mähren.

**Nr. 73.** Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1911, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Österreich ob der Enns mit dem Amtssitze in Grieskirchen.\*)

**Nr. 74.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. April 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift

zum Zolntarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolntarife.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 48.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. März 1911, Z. VI-207/1, betreffend die Abänderung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.

**Nr. 49.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1911, Z. XVI b-346/2, betreffend die der Gemeinde Schönau im Gerichtsbezirke Eitschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 50.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1911, Z. XVI b-345/3, betreffend die der Gemeinde Niederleis erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K und einer Branntweinauflage von 6 K per Hektoliter für die Jahre 1911 bis inklusive 1914.

**Nr. 51.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1911, Z. XVI b-344/3, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 52.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März 1911, Z. XVI b-21/8, betreffend die der Gemeinde Aalfang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 53.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März 1911, Z. XVI b-40/2, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 54.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März 1911, Z. XVI b-378/1, betreffend die der Gemeinde Mollands erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 55.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. März 1911, Z. XVI b-379/1, betreffend die den Gemeinden Fugnitz und Trautmannsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 56.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. März 1911, Z. XVI b-384/5, betreffend die Änderung des Namens der Orts- und Katastralgemeinde „Breitenfurth“ im politischen Bezirk Pöchling Umgebung in „Breitenfurth bei Wien“.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig abgedruckt.